



Pflichtgebühren des Landratsamts Dingolfing-Landau im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts

Stand: September 2024

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 haben die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden die Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und so ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2017, in Kraft getreten am 14. Dezember 2019, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben, vgl. auch Art. 16 Abs. 1 S. 1 GVVG. Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für amtliche Kontrollen in folgenden Bereichen:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden

Des Weiteren werden Gebühren erhoben, um die Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit den im Folgenden aufgeführten Kontrollen entstanden sind:

- a) amtliche Kontrollen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EG) 2017/625
- b) amtliche Kontrollen, die auf Ersuchen eines Unternehmers durchgeführt werden, damit er die Zulassung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erhält;



- c) amtliche Kontrollen, die ursprünglich **nicht eingeplant** waren, und die
- i. erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird, und
 - ii. durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist

Grundsätzlich ergreifen die zuständigen Behörden gemäß Art. 138 Abs. 1 der Verordnung (EG) 2017/625, wenn ein Verstoß gegen Lebensmittel-, Futter-, und Veterinärrechtliche Vorschriften festgestellt wird,

- a) die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und
- b) geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Alle Kosten, die auf Grundlage des Art. 138 der Verordnung (EG) 2017/625 angefallen sind, gehen zu Lasten des verantwortlichen Unternehmers (vgl. Art. 138 Abs. 4 der Verordnung (EG) 2017/625).

Gebührenübersicht

Tätigkeitsfeld	Kosten pro Stunde	
Lebensmittelüberwachung: gem. Art. 138 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 und Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG) planmäßige Routinekontrolle oder Beschwerdekontrolle gestaffelt nach Laufbahnen	2. Qualifikationsebene (mittlerer Dienst)	50,97 €
	3. Qualifikationsebene (gehobener Dienst)	62,51 €
	4. Qualifikationsebene (höherer Dienst)	84,62 €
Lebensmittelüberwachung: gem. Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission und Art. 1, Art. 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Kostengesetzes (KG) Kontrolle wegen Aflatoxin-Kontamination gestaffelt nach Laufbahnen	2. Qualifikationsebene (mittlerer Dienst)	50,97 €
	3. Qualifikationsebene (gehobener Dienst)	62,51 €
	4. Qualifikationsebene (höherer Dienst)	84,62 €
Lebensmittelüberwachung: gem. Art. 80 der Verordnung (EU) 2017/625, Art. 21b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG -), Art. 1 und Art. 2 Gebühr für Routinekontrollen in Betrieben, die frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen	15 € je Kontrollperson und angefangener Viertelstunde	

Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen: gem. Art. 138 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 und Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG) planmäßige Routinekontrolle oder Beschwerdekontrolle im Falle einer Beanstandung gestaffelt nach Laufbahnen	2. Qualifikationsebene (mittlerer Dienst)	50,97 €
	3. Qualifikationsebene (gehobener Dienst)	62,51 €
	4. Qualifikationsebene (höherer Dienst)	84,62 €
Überwachung von Rückrufen: gem. Art. 54 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG) planmäßige Routinekontrolle oder Beschwerdekontrolle gestaffelt nach Laufbahnen	2. Qualifikationsebene (mittlerer Dienst)	50,97 €
	3. Qualifikationsebene (gehobener Dienst)	62,51 €
	4. Qualifikationsebene (höherer Dienst)	84,62 €

Die zu berücksichtigenden Kosten für Amtshandlungen wurden aufgrund der Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten) festgelegt. Diese Festlegung beruht auf den vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten Kostensätzen für den öffentlichen Dienst (vgl. Schreiben des StMFH vom 24.04.2024 – Az. 23-P 1509-1/47).

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die Reisekosten gemäß Art. 81 Buchstabe f) bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) und Art. 79 Abs. 2 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird. Die Pauschale ist anhand der durchschnittlichen jährlichen Reisekosten für die jeweilige Kategorie der Kontrolle festzulegen.

Für Kontrollen zur Überprüfung der Betriebshygiene, des Tierschutzes und sonstiger Kontrollen in registrierten und zugelassenen Betrieben wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Diese errechnet sich aus für diese Tätigkeiten anfallenden durchschnittlichen Reise- und Personalkosten.

Zusätzliche amtlichen Kontrollen gemäß Art. 79 Abs. 2 Buchst. C der VO (EU) 2017/625:

Für zusätzliche amtliche Kontrollen wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Diese errechnet sich aus den für diese Tätigkeit anfallenden durchschnittlichen Reise- und Personalkosten.